

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 04/2005

Datum: 16.03.2005

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|---|-------|
| 16 | Kreis Coesfeld | Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Coesfeld vom 14.03.2005 | 19 |
| 17 | Kreis Coesfeld | Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung | 21 |
| 18 | Kreis Coesfeld | Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung zur beabsichtigten Aufweitung des Anfangs des Gewässers Hammsiepe in Ascheberg zu einem Regenrückhaltebecken | 21 |
| 19 | Kreis Coesfeld | Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl abhanden gekommenen Dienstaussweis | 21 |
| 20 | Sparkasse Westmünsterland | Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland | 22 |

16/05 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Coesfeld vom 14.03.2005

Präambel

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und von §§ 1, 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 382) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 02.03.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Coesfeld.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Landrat ist Abstimmungsleiter, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm eingegangen sein muss.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat

die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Stimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die Stimmberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
- (3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5

Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)

- (1) Die Titelseite des Abstimmungsheftes enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Kreises Coesfeld zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält zudem:
1. Eine Unterrichtung durch den Landrat über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrates sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 – 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats zu beschränken. Der Landrat kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungs-

textes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 6

Bekanntmachung

Der Landrat macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7

Stimmzählung/Gültigkeit der Stimme

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 – 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.03.2005

In Vertretung
gez. Gilbeau

17/05 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind wasserrechtliche Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG- durchzuführen.

1. Antrag von Herrn Hubert Schulze Austrup-Streyll, Dorfbauerschaft 102, 48308 Senden auf Erstellung von 3 Teichen auf dem Grundstück Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 2, Flurstück 63
2. Antrag von Herrn Heinrich Driehaus, Stevern 72, 48301 Nottuln auf Teilverrohrung eines namenlosen Gewässers im Wasser- und Bodenverband „Obere Stever“.

Für jede Maßnahme wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Coesfeld, 25.02.2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

18/05 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung zur beabsichtigten Aufweitung des Anfangs des Gewässers Hammsiepe in Ascheberg zu einem Regenrückhaltebecken

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt den Anfang des Gewässers Hammsiepe zu einem Regenrückhaltebecken aufzuweiten. Für diesen Bereich erlischt die Gewässer-eigenschaft. Für die geplante Maßnahme ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG- erforderlich. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Coesfeld, 14.03.05

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

19/05 - Kreis Coesfeld

Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl abhanden gekommenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 506/02 des Kreisamtsrates Werner Kramer; ausgestellt am 14.02.2002 vom Kreis Coesfeld, ist durch Diebstahl abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Kreisverwaltung Coesfeld gebeten.

Coesfeld, 22.02.2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 410
gez. Sieg

20/05 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318 122 140 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 11.03.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335 036 513 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 16.03.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer
